Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 32. **Donnerstag** den 18. Januar 1894. 88. Jahrgang.

Gesetzentwurf,

betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprocessordnung, nebst Begründung.

‡‡ Der Entwurf knüpft an die von den verbündeten Regierungen bereits 1885 dem Reichstag gemachte, aber unerledigt gebliebene Vorlage an. Die jetzt vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen sind zum Theil mit den Vorschlägen des Entwurfs von 1885 identisch, zum Theil betreffen sie Fragen, welche früher noch zurückgestellt werden oder erst in neuester Zeit in den Vordergrund getreten sind, oder solche Fragen, welche nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in einem von dem früheren Entwurf abweichenden Sinne zu beurtheilen sein möchten. Von hervorragender Bedeutung sind folgende Abänderungsvorschläge: 1) Die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz. Es wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die Berufung grundsätzlich den Oberlandesgerichten zu übertragen und dabei bemerkt, daß das innerste Wesen der Appellation nicht nur in einem Wechsel in der Person des erkennenden Richters, sondern zugleich auch in der Construction der zweiten Instanz als der oberen beruhe. Der zweite Richter müsse ein höherer, d. h. ein Richter sein, welchem in der Rechtsmeinung ein größeres Maß von Erfahrung und Ueberlegenheit beigemessen wird. Die Berufung von einem Landgericht an das andere würde voraussichtlich in dem größten Theil der Bevölkerung nicht als eine wirkliche Appellation angesehen werden. Es wird vorgeschlagen, der § 123 des Ger.-Verf.-Ges. folgendermaßen zu fassen:

„Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 1) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 2) der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 3) der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz; 4) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 5) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz."

Der § 124 hat einen Zusatz dahin erhalten, daß durch die Landesgesetzgebung für die vom Sitze des Oberlandesgerichts entfernteren Landgerichte ein Strafsenat gebildet und demselben für den ihm zuzuweisenden Bezirk die gesammte Thätigkeit des Oberlandesgerichts in der Berufungsinstanz übertragen werden könne. Dem Vorstehenden entsprechend, sind auch die Bestimmungen des § 136 über die Zuständigkeit des Reichsgerichts abgeändert. Das Verfahren in der Berufungsinstanz ist als ein mündliches gedacht und gegenüber dem bisherigen Gesetze nicht wesentlich verändert, doch wird für die Zulassung des Rechtsmittels eine Rechtfertigung durch Angabe bestimmter Beschwerdepuncte verlangt, um einem frivolen Gebrauch desselben einigermaßen zu begegnen. Auch soll das Gericht zur Wiederholung der Vernehmung der in erster Instanz gehörten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit verpflichtet sein, als es diese nach Lage der Sache für nothwendig erachtet.

2) Entschädigung für unschuldig erlittene Bestrafung und Einschränkung der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Strafverfahrens auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel. Es sollen folgende Paragraphen geschaffen werden:

413b. „Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, können, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben.

Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist."

413c. „Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat."

413d. „Die Entschädigung wird aus der Casse desjenigen Bundesstaates, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, aus der Reichscasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Casse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war."

413e. „Der Anspruch auf Entschädigung ist bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils mittelst Antrags bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches dieses Urtheil erlassen hat, geltend zu machen. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, oder wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, der Reichskanzler. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprocessordnung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig."

413f. „Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben. Vor der endgiltigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunct kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen."

3) Die Aufhebung einiger der zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführten sog. Garantien des Verfahrens. Es soll die Zahl der Mitglieder der Strafkammer bei der Hauptverhandlung auf 3 herabgesetzt und auch die Berufungskammer bei den Landgerichten von der Heranziehung der Mitgliederzahl nicht ausgeschlossen werden. Das durch § 196 der St.-P.-O. hauptsächlich mit Rücksicht auf das Fehlen einer Berufung eingeführte Zwischenverfahren soll fortfallen, und zwar ist diese Aufhebung auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht vorgeschlagen. Ferner soll der § 244 der St.-P.-O., welcher dem Gericht das Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, entzieht, und dasselbe zur Erhebung aller auch der von Angeklagten herbeigeschafften Beweise, selbst wenn es dieselben nicht für erheblich erachten, nöthigt, aufgehoben werden.

4) Erweiterte Zulassung des Contumacialverfahrens. Das Schöffengericht und die Strafkammer sollen bei allen Arten von Strafsachen befugt sein, gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten zu verhandeln und zu erkennen. Das Gericht soll nur dann in Abwesenheit des Angeklagten zur Verhandlung schreiten dürfen, wenn die Anordnung desselben zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß gemäß § 229 das persönliche Erscheinen des Angeklagten und eventuell dessen Vorführung oder Verhaftung angeordnet werden. Für schwurgerichtliche Strafsachen und für diejenigen Sachen, welche in erster Instanz vor das Reichsgericht gehören, ist das Contumacialverfahren ganz auszuschließen. Wenn das Erscheinen des Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes besonders erschwert und der Angeklagte unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt hat, so soll eine commissarische Vernehmung des Angeklagten stattfindet sein. Nachdem das Contumacialverfahren in erweitertem Umfange für zulässig erklärt ist, mußte für das Verfahren der Berufungsinstanz die Vorschrift des § 370 der St.-P.-O., nach welcher die Berufung des Angeklagten im Falle seines Nichterscheinens in der Hauptverhandlung stets sofort verworfen werden soll, beseitigt werden. Entsprechend den neuen Bestimmungen über das Contumacialverfahren sind auch die Bestimmungen über den Erlaß von Haft- und Vorführungsbefehlen getroffen, ebenso sind für die Berufungsinstanz Bestimmungen vorgesehen, um in Abwesenheit des Angeklagten verhandeln zu können.

5) Beeidigung der Zeugen. Die hierauf bezüglichen neuen Bestimmungen lauten:

§. 56a. Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt.

§. 60. Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung. Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen.

§. 61. Der von dem Zeugen zu leistende Eid lautet: daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 63. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter dem zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" vorzusprechen. Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht: „Ich schwöre es bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe." Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Niederschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 65. Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen. Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt.

§. 66. Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.

6) Einführung eines abgekürzten summarischen Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Strafthaten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

§. 211. „Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind, können von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gerichte mit dem Antrag auf sofortige Aburtheilung vorgeführt werden. Das Gericht hat ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in das Sitzungsprotocoll aufzunehmen. Die ordnungsmäßige Ladung der Zeugen kann von jedem Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich erfolgen. Erweist sich die Sache in der Hauptverhandlung als nicht spruchreif, so hat das Gericht die Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

211a. Vor den Schöffengerichten kann nach der Vorschrift des § 211 auch dann verfahren werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme in anderen als den in § 211 bezeichneten Fällen dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

211b. Der Amtsrichter kann in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingestellt. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt wie gegen die Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte."

7) Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte. Den Schöffengerichten sollen in Zukunft noch überwiesen werden: das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Fall des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen wider die Sittlichkeit im Fall des § 183 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Fall des § 241 des Strafgesetzbuchs; das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288, 289, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs; die Jagd- und Fischereivergehen in den Fällen der §§. 293 und 296 des Strafgesetzbuchs. Endlich ist die Wertbgrenze bei den schon bisher den Schöffengerichten überwiesenen Strafsachen überall von 25 ℳ auf 100 ℳ erhöht. Die Strafkammern sollen als erkennende Gerichte außer für die bisherigen zuständig sein für das Verbrechen des Meineides, in den Fällen der §§. 153, 154 und 155 des Strafgesetzbuches, für das Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§. 268, Nr. 3, 272 und 273 des Strafgesetzbuches, für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§. 349 und 351 des Strafgesetzbuches und für die nach den §§. 209 und 212 der Concursordnung strafbaren Verbrechen. Die Strafkammern sollen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens den Schöffengerichten überweisen können die Vergehen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113, 114, 117, Abs. 1 des § 120, wider die öffentliche Ordnung §. 135, Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, des Diebstahls §. 242, der Unterschlagung §. 246, der Begünstigung der Hehlerei §. 258 Nr. 1, §. 259, des Betrugs §. 263, der Sachbeschädigung §§. 303 und 304, gemeingefährliche Vergehen §. 327 Abs. 1, §. 328 Abs. 1; ferner wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 ℳ allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 330, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen. Endlich wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht. Die Ueberweisung an die Schöffengerichte soll auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder im letztgedachten Falle der Verwaltungsbehörde erfolgen.

Die Senate der Oberlandesgerichte sollen in der Besetzung mit 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

Schließlich behandelt der Entwurf 8) die anderweitige Regelung der Geschäftsvertheilung bei den Collegialgerichten. Es sollen in Zukunft die Anordnungen über die Geschäftsvertheilung und Zusammensetzung der Senate und Kammern dem Präsidium abgenommen, und was zunächst die Landgerichte anlangt, den Justizverwaltungen übertragen werden. Diese Anordnungen sollen stets für ein Geschäftsjahr getroffen werden und innerhalb desselben nur aus bestimmten Gründen, wie Ueberlastung, Wechsel oder dauernde Verhinderung einzelner Mitglieder, verändert werden. Jeder Richter soll zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden dürfen. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern sollen der Präsident und die Directoren führen. Ueber die Vertretung des Präsidenten in den ihm als solchen obliegenden Geschäften soll von der Landesjustizverwaltung Bestimmung getroffen werden. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, soll die Anordnung derselben auf Antrag des Präsidenten durch die Landesjustizverwaltung erfolgen.

Politische Tagesschau.

* **Leipzig**, 18. Januar.

Der **Reichstag** tritt heute in die Berathung der **Weinsteuervorlage**, die bekanntlich so gut wie gar keine Aussicht auf Annahme hat. Das wird aber hoffentlich die Mitglieder des Reichstags nicht davon abhalten, endlich in mindestens beschlußfähiger Zahl sich zu versammeln und den peinlichen Eindruck zu verwischen, den die andauernde Beschlußunfähigkeit des Hauses während der viertägigen Debatte über die Tabaksteuervorlage hervorgerufen hat. Wie man im Lande über diese fast unbegreifliche Saumseligkeit so vieler Reichsboten urtheilt, ergiebt sich aus folgender Zuschrift, die der „Schwäb. Merkur" in Stuttgart erhält:

„Es ist schon lange her, daß Diejenigen, welche in vergangener Zeit mit freudigen Herzen an der erfolgreichen gesetzgeberischen Arbeit zum Aufbau des Reiches betheiligt gewesen sind, an dem Gange der Dinge im Reichstage keinen Gefallen mehr haben; so betrübend, wie jetzt, ist indessen die Lage noch nie gewesen. Eine zweckmäßige Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist ein Bedürfniß, dessen Befriedigung, wie jeder gewissenhafte Politiker einsehen sollte, nicht mehr hinausgeschoben werden darf. Zum Mindesten aber gilt es, eine Steuerverschiebung in den Einzelstaaten zu verhüten, welche zur Deckung des Mehrbedarfs im Reiche, wenn dieselbe in Wege der Matricularbeiträge vorgenommen werden sollte, nothwendig werden würde. Mit Recht hat man von Seiten der Regierungen diese Aufgabe eine nationale Frage ersten Ranges genannt; sie ist es in doppelt ernstem Sinne, nachdem die von der nationalen Begeisterung getragene Aera der Gründer des Reichs vorüber ist und der dauernde

Feuilleton.

Auf und nieder.

14] Roman von Edwin Heinz.

(Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung.)

Noch lange zeterte sie so und schwärzte ihre Schwägerin und ihren Schwager nach Möglichkeit an. Berger gewann dadurch eine ganz andere Anschauung, als er bisher von Agnes Trübe hatte, er glaubte der Frau alle ihre Anschuldigungen. Darnach war der Bankdirector der größte Lump, der auf Gottes Erdboden wohnte, ein Mann, der rücksichtslos seine Wege ging und Alles nur von dem Standpuncte des Geldverdienens aus ansah, und seine Frau war das hartherzigste Geschöpf der ganzen Welt. „Eingebildet, dumm, aufgeblasen, aufgeblasen, verrückt," waren noch nicht die schlimmsten Kosenamen, welche die eine Schwägerin der andern anhing.

„Und", schloß sie ihre giftige Rede, „was es mit der Person war, die der mausige Musikante da oben beherbergt und die jetzt sitzt, weiß man auch nicht recht, nur soviel ist sicher, daß, seitdem der Herr Bankdirector hier war, die Kuglern Geld hat."

Es achtete aber Niemand auf sie. Melanie saß während des ganzen Gespräches theilnahmlos auf einem Stuhle und stocherte mit ihrem Sonnenschirm auf ihrer Fußspitze herum und Berger hatte sich, innerlich schaudernd zu Trübe gewendet, um von ihm Aufschluß über seine Lage zu erhalten. Mechanisch hatte Trübe den Bogen, den er auf die Rechnungen geworfen hatte, bei Seite geschoben und Berger blickte nun auf eine Anzahl Papiere, die recht ansehnlich hohe Summen zeigten.

„Das ist viel, Schwiegervater", sagte er, „das wird schwer halten, in Ordnung zu bringen, doch muß es versucht werden. Erlauben Sie, daß ich mich einmal der Sache annehme, morgen ist Sonntag, da habe ich Zeit, wir wollen einmal alles Stück für Stück durchgehen. Trübe athmete erleichtert auf, denn nun hatte er doch Jemand, mit dem er sich aussprechen konnte. Aber das Maß des Unglücks war noch nicht voll. Schwere Schritte tappten die Treppe herauf und unten hörte man den entlassenen Hausdiener Wilhelm rufen:

„Drücken Sie mal drauf und lassen Sie sich nicht abspeisen, wenn er Nichts hat, kriegen Sie es vom Assessor."

Ohne anzuklopfen trat der Polier des Baues herein. Er nahm seine Mütze ab und sich erst ein wenig scheu umsehend, sagte er schließlich zu Trübe.

„Entschuldigen Sie Herr Trübe, ich möchte man ein paar Worte mit Sie alleene sprechen."

„Ich weiß schon, Sie wollen Geld? Ich habe nichts."

„Na, na, so schlimm wird das man nicht sein. Der Lohn macht heute nur 214 ℳ und die werden Sie doch haben.

Trübe machte ein beschämtes Gesicht.

„Nicht einmal das habe ich . . Ich kann heute nichts bezahlen . . Am Montag . ."

„Am Montag . . Lieber Herr, wir brauchen unser Geld doch auch!"

Da erhob sich Frau Trübe.

„Warten Sie einen Augenblick, ich werde Ihnen gleich das Geld bringen."

Sie entfernte sich. Während ihres Fortseins sagte Niemand ein Wort. Trübe stierte gedankenlos ins Leere, Willi saß, als ob sie alles nichts anging und Berger drehte sehr verlegen an seinem Schnurrbarte und warf nur zuweilen einige verstohlene Blicke auf seine Braut. Als Frau Trübe wiedergekommen war, legte sie 214 Mark in Silber auf den Tisch.

„Geben Sie mir eine Quittung", sagte sie. „So, nun ist es gut und nächste Woche kommen Sie wieder, das Geld zahle ich, bis ich Ihnen Weiteres sage."

Bedächtig zählte der Polier nach.

„Schön, Madame!"

Er entfernte sich. Unten angekommen, empfingen ihn einige Maurer mit fragenden Blicken.

„Ich habe das Geld, und Montag wird weiter gebaut."

„Das ist sehr gut", meinte Ede, „ich hatte schon Angst, es gebe Feierabend und meine Frau braucht es so nöthig."

Der Polier ging mit den Maurern in die nahe gelegene Kneipe und zahlte da aus. Nach einem Glase Bier entfernte er sich mit Eden. Einige jüngere Maurer aber blieben sitzen und machten eine Zeche, von der Eckart früher acht Tage hätte leben können.

Die Familie Trübe begab sich bald ins Vorderhaus und Berger verabschiedete sich. Mit sehr gemischten Gefühlen begab er sich nach seiner Wohnung. Lange überlegte er, was zu thun sei, ob vor allem sein Verhältniß zur Melanie aufrecht zu erhalten sei oder nicht.

Er kam aber immer wieder zu dem Schluß, daß er jetzt nicht abbrechen dürfe, erst müßte er klar sehen. Die Calamität sei wahrscheinlich nur durch unrichtige Disposition Trübe's herbeigeführt. Dabei redete er sich aber in einen Zorn gegen den Bankdirector hinein, denn er schließlich mit den Worten Luft machte: Dich will ich schon kriegen. Nur in ihm sah er den Zertrümmerer seiner Hoffnungen, soweit sie auf ein sorgenfreies Dasein gerichtet waren.

Am folgenden Sonntag entschuldigte sich Berger bei seiner Braut unter dem Vorgeben, daß er sehr heftige Kopfschmerzen habe, sandte ihr aber einen schönen Strauß, damit sie nach den Vorfällen des Abends nicht an eine Aufhebung der Verlobung seinerseits denken solle. Einen Eclat wollte er auf alle Fälle vermeiden, vor Allem war ihm darum zu thun, Näheres über die Verbindlichkeiten Trübe's zu erfahren und auch die seinigen zu erfahren. Mit schweren Schritten machte er sich auf den Weg zu Wildenhain. Er fand den Commissionair, wie er sich selbst nannte, in ungewöhnlich guter Laune vor dem Spiegel, wie er sich rasirte, der kahle Hinterkopf leuchtete dem Eintretenden wie eine Fleischkugel entgegen. In Hemdärmeln stand Wildenhain vor dem Waschtisch und that eben den letzten Strich mit dem Messer. Er hatte auf das Klopfen mit einem lauten Herein geantwortet, er glaubte augenscheinlich, daß ein junger Student seine Hülfe begehre. Hätte er gewußt, daß es der angehende Staatsanwalt Berger gewesen wäre, so hätte er vielleicht erst ein wenig Toilette gemacht. Nun war Berger da, mit einigen Entschuldigungen machte er seine Formlosigkeit gut. Nachdem er die Seife abgewaschen, trocknete er schnell seine Backen und Kinn mit dem Handtuch ab und zog einen Rock an. Jetzt bemerkte er erst die etwas verstörte Miene Berger's.

„Na nu, Herr Assessor, Sie machen ja ein schrecklich böses Gesicht, was ist Ihnen denn wiederfahren? Meine paar Zeilen von vorgestern können doch unmöglich diese Wolken auf Ihre Stirn zaubern?"

Er sagte das in einem lustigen, jovialen Tone, von dem Berger annahm, daß er ihm Muth machen sollte.

„Glücklich angekommen von dem Commissorium. Schon wieder im Amte? Sie sind doch ein Arbeitsmensch, Herr Assessor, wie ich noch keinen kennen gelernt habe."

„Danke schön für Ihre Schmeicheleien, lieber Wildenhain. Aber ich bin nicht aufgelegt zum Scherzen. Ich muß mich zwar nachher wieder auf dem Bureau einfinden und meine Zurückkunft melden, vorher will ich aber mit Ihnen ein paar Worte sprechen."

„Weiß wohl, was es ist, ist ja nicht so schlimm, der Schwiegerpapa ist in der Klemme, er kann jetzt nichts herausrücken, wird sich aber schon wieder machen. Lassen wir uns keine grauen Haare wachsen. Er stand vorige Woche sehr schlecht da. Ich kann es Ihnen ja sagen. Aber er hat gestern wieder seine Leute gelohnt und gesagt, daß weiter gebaut werden solle. Das beweist, daß er wieder eine Quelle gefunden hat und wenn er sich nur noch vier Wochen hält, so wird er über den Berg sein und dann ist er „schöne raus".

„Sie wissen also von den Verlegenheiten meines Schwiegervaters?"

„Ob ich es weiß. Die ganze Stadt weiß es und ich selbst bin ja dabei interessirt. Er hat die Plätze von meiner Schwägerin gekauft und mein Freund Hager hat das Geld zum Bau gegeben. Ich bin nur froh, daß gestern die drei Wechsel auf der Volksbank eingelöst worden sind, die er sich von Ludwig, Runge und dem armen Malermeister, der kaum die Butter zum Brod hat, acceptiren ließ."

„So, drei Wechsel?"

„Ja, drei Wechsel über 1000, 600 und 500 ℳ. Die armen Teufel, die jetzt für die Bauherren arbeiten, müssen auch noch ihr Accept geben, damit nur der Bau fertig wird und das Grundstück verkauft werden kann, und sie ihre Arbeiten bezahlt bekommen."

„Das hat mein Schwiegervater gemacht?"

„Nun ja, was ist denn dabei, das wird allgemein so gehandhabt. Man macht sich damit Geld. Trübe hat in den paar Monaten viel gelernt und das berechtigt zu der Hoffnung, daß er doch noch aus der Patsche kommt. Es war Unsinn diese Menge Häuser zu gleicher Zeit anzufangen. Freilich, wenn die Caserne hingekommen wäre, dann war er ein gemachter Mann. Aber sein Bruder hat ja mit Händen und Füßen dagegen gewüthet, blos damit die Bank ihre Passage vortheilhaft bauen konnte. Der Minister hätte schließlich auch da angebissen. Sie waren die letzten Wochen nicht da, sonst müßten Sie wissen, wie die Stimmung gegen den Bankdirector umgeschlagen ist. Manche vertheidigen ihn freilich noch, die meisten aber sind mit ihm sehr unzufrieden. Mit andern Straßendurchbrüchen wird es vorläufig nichts, mit der neuen Eisenbahn auch nicht, die Pflasterung hat er sofort abgelehnt, um das Budget nicht zuviel zu belasten, kurzum die goldenen Tage, die er den

SLUB
Wir führen Wissen.